



Landesverband Hessischer  
Omnibusunternehmer LHO e.V.

13.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdo hat uns darüber informiert, dass

**1.)**

die FAQ der Bundesregierung zur [Überbrückungshilfe II](#) angepasst wurden. Aufgrund der vor Weihnachten 2020 vorgenommenen Anpassung an die beihilferechtlichen Bedingungen der EU-Kommission zu Punkt 4.16 „Was ist beihilferechtlich zu beachten?“ kam es zu erheblicher Verunsicherung im Gewerbe. Hintergrund war die Formulierung "nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten", die als Verlust angesetzt werden könnten.

Nach intensivem Austausch mit dem zuständigen Bundeswirtschaftsministerium steht nun fest, dass Reisebüros und Veranstalter entgangene Provisionen und Margen bei der Überbrückungshilfe II weiter ansetzen können.

In den FAQ zu [Beihilferegelungen Punkt B Frage 2](#) der Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen heißt es: "Im Rahmen der Überbrückungshilfe II sind sämtliche Kosten, die durch die Überbrückungshilfe II förderfähig sind, in diesem Sinne den Fixkosten gleichgestellt. Solche Kosten dürfen auch dann bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden, wenn sie üblicherweise nicht Teil einer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung oder einer handelsüblichen Ausweisung der Gewinne und Verluste sind." Damit ist nun klargestellt:

- Entgangene Provisionen und Margen sind nicht nur förderfähige Fixkosten, sondern dürfen auch bei der Berechnung des maßgeblichen Verlustes als Kosten einbezogen werden.
- Ein kalkulatorischer Unternehmerlohn kann – sofern kein Geschäftsführergehalt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird – bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten bis zur gesetzlichen Pfändungsfreigrenze berücksichtigt werden.
- Bei der Ermittlung der ungedeckten Fixkosten hat der Antragsteller Spielraum. Diese kann auf steuerrechtlicher oder handelsrechtlicher Basis durchgeführt werden. Auch eine individuelle Berechnung ist möglich.
- Die beihilferechtliche Förderhöchstgrenze ist abhängig von der Unternehmensgröße: Bei Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern oder weniger als 10 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme dürfen die Beihilfen höchstens 90% der ungedeckten Fixkosten betragen, bei größeren Unternehmen 70%.

Der bdo sieht das große Problem, dass wegen der fehlenden Buchungen schon seit Monaten kaum Provisionen und Margen angesetzt werden können. Daher entfaltet die zurzeit geltende Regelung kaum Wirkung. Der bdo und die Landesverbände setzen sich daher weiter dafür ein, dass bei der Kalkulation der Förderhöhe für die neue Überbrückungshilfe III die Daten des Jahres 2019 zu Grunde gelegt werden können. Dies ist aus unserer Sicht absolut notwendig, wenn man Reiseveranstaltern und Busunternehmen wirklich an dieser Stelle helfen will.

## 2.)

Nachdem wir Sie gestern darüber informiert haben, dass Provisionen und Margen aufgrund der angepassten FAQ der Bundesregierung zur [Überbrückungshilfe II](#) ansetzbar sind, wurden nun auch neue Informationen zu den KfW-Krediten veröffentlicht.

Die vor Weihnachten 2020 vorgenommenen Anpassung an die beihilferechtlichen Bedingungen der EU-Kommission zu Punkt 4.16 „Was ist beihilferechtlich zu beachten?“ hatten zur Folge, dass künftig geprüft würde, ob Hilfgelder mit dem geltendem Beihilferecht konform sind. So gelten KfW-Kredite, Überbrückungshilfen und Soforthilfen auch als Beihilfen. Dies würde dazu führen, dass die Voraussetzung für die Überbrückungshilfe, Verlust zu erzielen, nicht erfüllt wird.

Nun haben aber die Bundesministerien für Wirtschaft und Finanzen in den FAQ zu [Beihilferegelungen](#) Klarheit geschaffen. Demnach sind die Punkte A I 4, in dem es um die Kleinbeihilfen geht und der Punkt A II 5 relevant und KfW-Kredite werde nicht angerechnet.

### **Punkte A I 4 Anrechnung weiterer Unterstützungsleistungen (wie Darlehen) auf den Beihilferahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020**

[...] Wenn einem Unternehmen ein KfW-Darlehen auf der Grundlage der Bundesregelung niedrigverzinsliche Darlehen gewährt wurde, so ist dies nicht auf den Höchstbetrag nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 anzurechnen.

### **Punkt A II 5 Anrechnung weiterer Unterstützungsleistungen (wie Darlehen) auf den Beihilferahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**

[...] Unterstützungsleistungen, die in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einnahmen ausgewiesen werden (wie z.B. Kredite), diese müssen auch zur Verlustbestimmung nicht herangezogen werden.

Darüber hinaus gelten Auszahlungen von Corona-Hilfen, wie die Überbrückungshilfe I, grundsätzlich als Einnahmen. In vielen Fällen wurden diese Hilfen erst innerhalb des Förderzeitraum der Überbrückungshilfen II (September bis Dezember 2020) ausgezahlt. In den FAQ unter Punkt B 5 wurde nun klargestellt, dass diese nicht die Überbrückungshilfe II schmälern.

### **Punkt B 5 Müssen Einnahmen aus andren Corona-Hilfen bei der Bestimmung der ungedeckten Fixkosten berücksichtigt werden?**

[...] Wurde beispielsweise die Überbrückungshilfe I für den Zeitraum Juni bis August 2020 beantragt und erst im September 2020 ausgezahlt, muss diese Leistung nicht als Einnahme im September 2020 angerechnet werden, sondern kann als Einnahme den Monaten Juni bis August 2020 zugeordnet werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Tuchan  
Geschäftsführer

---

Landesverband Hessischer Omnibusunternehmer LHO e.V.  
Marburger Str. 44

35390 Gießen  
Amtsgericht Gießen VR 1292  
Ust.-IdNr.: 020/224/00079-112589469  
Tel. 0641-932930  
Fax 0641-9329333

[www.lho-online.com](http://www.lho-online.com)

<https://twitter.com/BusHessen>

